

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Monika Lazar, Jerzy Montag, Katja Dörner, Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Ute Koczy, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Strafbarkeit der Genitalverstümmelung

A. Problem

Ziel der Gesetzesänderung ist es, rechtliche Schutzlücken der aktuellen Gefährdungslage für Mädchen und Frauen bezüglich der weiblichen Genitalverstümmelung in Deutschland zu schließen.

Nach Schätzungen der Frauenrechtsorganisation TERRE DES FEMMES e. V. leben rund 18 000 von Genitalverstümmelungen betroffene und rund 5 000 gefährdete Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund in Deutschland (Stand: April 2010).

Mit der Gesetzesänderung sollen Rechtsklarheit und Transparenz für alle Beteiligten wie beispielsweise medizinisches Fachpersonal, Migranten, Juristen, Lehrer, Erzieher, Polizisten und Sozialarbeiter geschaffen werden. Eine allgemeingültige Rechtsnorm ist für einen Schutz vor weiblicher Genitalverstümmelung zwingend notwendig.

Der Staat hat die Pflicht, die gefährdeten Mädchen und Frauen vor einem Eingriff in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen. Somit fällt auch die Genitalverstümmelung (englisch: Female Genital Mutilation, kurz FGM) in den Schutzbereich des Artikels 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und ist auch unter das aus Artikel 2 Absatz 1 GG (in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) resultierende Grundrecht auf selbstbestimmte Sexualität zu fassen.

Maßnahmen zur Eindämmung der Gefahr vor Genitalverstümmelungen sind verfassungsrechtlich angezeigt: Genitalverstümmelungen sind schwerwiegende Grundrechtsverletzungen. Sie gelten auch international seit 1995 als Menschenrechtsverletzung. Sie betreffen mehrheitlich minderjährige Mädchen. Die erlittenen Verletzungen sind niemals revidierbar. Der Eingriff ist weder mit Religion noch mit Tradition zu rechtfertigen. Deutschland hat sich rechtsverbindlich internationalen Verträgen wie beispielsweise der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN) und der VN-Frauenrechtskonvention zum Schutz der Menschenrechte unterworfen. Auf dieser Grundlage liegt eine rechtliche und nicht nur eine moralische oder ethische Verpflichtung vor, aktiv gegen die weibliche Genitalverstümmelung in Deutschland vorzugehen.

Großen Teilen der Öffentlichkeit fehlt das Bewusstsein für die Strafbarkeit von Genitalverstümmelungen. Daneben bestehen rechtliche Unklarheiten bei der

exakten strafrechtlichen Einordnung. Es muss deutlich gemacht werden, dass es sich um ein Verbrechen handelt. Aus diesen Gründen ist eine ausdrückliche Strafbewehrung als schwere Körperverletzung dringend notwendig.

Grundsätzlich gilt gemäß § 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) das deutsche Strafrecht für im Inland begangene Taten. Wie Erfahrungen aus Frankreich zeigen, unterliegen Mädchen bei sogenannten Ferienbeschneidungen im Ausland einem deutlich höheren Risiko, Opfer der Genitalverstümmelung zu werden als in Deutschland. Problematisch ist, dass eine solche Genitalverstümmelung, die im Ausland an Mädchen und Frauen vorgenommen wird, sofern sie nicht bereits über § 7 oder die Grundsätze des § 9 in Verbindung mit § 3 StGB erfasst wird, nur dann in Deutschland strafrechtlich verfolgt werden kann, wenn sie im Katalog der Auslandsstraftaten gemäß § 5 aufgeführt ist. Es ist daher erforderlich, die Genitalverstümmelung ausdrücklich mit in diesen Katalog aufzunehmen.

B. Lösung

Genitalverstümmelung wird ausdrücklich als schwere Körperverletzung im Strafgesetzbuch geregelt, indem eine entsprechende eigenständige Nummer in § 226 Absatz 1 StGB eingeführt wird. Damit gilt ein Strafrahmen von einem bis zehn Jahren Freiheitsstrafe, wenn die schwere Folge der vorsätzlichen Körperverletzung fahrlässig oder bedingt vorsätzlich verursacht wird. Da die schwere Folge im Fall der Genitalverstümmelung in aller Regel absichtlich oder zumindest wissentlich herbeigeführt wird, greift hier regelmäßig die erhöhte Mindeststrafandrohung von drei Jahren. Die Höchststrafe beträgt 15 Jahre (§ 38 Absatz 2 StGB). Im minder schweren Fall gilt hier wiederum ein Strafrahmen von einem bis zehn Jahren (§ 226 Absatz 3 Alternative 2).

Eine besondere Regelung der Verjährung ist bei dieser Ausgestaltung nach der aktuellen Rechtslage nicht erforderlich. Mit dem am 1. Oktober 2009 in Kraft getretenen 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29. Juli 2009 wurde eine zuvor vom Deutschen Bundestag geforderte (Bundestagsdrucksachen 16/9420, 16/9694, 16/18331 D) Lösung der Verjährungsproblematik bei der Genitalverstümmelung an minderjährigen Betroffenen erzielt. Dies geschah zum einen, indem das bisher auf Sexualstraftaten beschränkte Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers in § 78b StGB auf den Tatbestand der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) ausgedehnt wurde, womit Fälle der Genitalverstümmelung durch Eltern miterfasst werden sollten. Zum anderen wurde das Ruhen nach § 78b auf die Tatbestände der gefährlichen und der schweren Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB) unter der Voraussetzung erstreckt, dass mindestens ein Beteiligter durch dieselbe Tat § 225 verletzt, also eine Misshandlung von Schutzbefohlenen begeht. Damit wurden auch die Taten Dritter, die die Genitalverstümmelung ausführen, in das Ruhen der Verjährung einbezogen. Durch die Erweiterung des § 226 StGB im vorliegenden Gesetzentwurf ändert sich hieran nichts.

Die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf Genitalverstümmelungen bei vorübergehenden Aufenthalten im Ausland wird durch eine Ergänzung der Auslandsstrafbarkeit ausgeweitet. Ansatzpunkt für die Aufnahme von Genitalverstümmelung in den Katalog der Auslandsstraftaten ist der Schutz von inländischen Rechtsgütern.

Ohne dass eine Änderung des § 395 der Strafprozessordnung (StPO) nötig wäre, besteht wie bei allen vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten die Berechtigung zur Nebenklage. Durch die Ergänzung der Genitalverstümmelung in § 226 StGB können Nebenklägerinnen gemäß § 397a Absatz 1 Nummer 3 StPO bei – regelmäßig gegebenen – schweren körperlichen oder seelischen Schäden die Bestellung eines Opferanwalts beantragen.

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 17/1217) sieht mit § 226a StGB-E einen neuen eigenen Straftatbestand der „Genitalverstümmelung“ vor. Danach soll mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft werden, „wer die äußeren Genitalien einer Frau durch Beschneidung oder in anderer Weise verstümmelt“ (Absatz 1). In minder schweren Fällen soll auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren erkannt werden (Absatz 2).

Diese Alternative ist jedoch aus inhaltlichen und systematischen Gründen abzulehnen. Der Formulierungsvorschlag beschreibt die Breite möglicher Tathandlungen nur unzureichend. Mit der Beschränkung auf äußere Genitalien werden nicht alle Formen der Genitalverstümmelung vollständig erfasst. Der Begriff der „Frau“ lässt Zweifel bestehen, ob auch weibliche Kinder von dem Straftatbestand geschützt sind. Die Betroffenen von Genitalverstümmelung sind jedoch mehrheitlich Mädchen im Alter zwischen vier und zwölf Jahren.

Ein eigenständiger Straftatbestand der Genitalverstümmelung wäre eine symbolische Gesetzgebung, die sich nicht in die Systematik der Körperverletzungsdelikte der aufeinander aufbauenden §§ 223 bis 226 StGB einpassen würde, die nach Tatschwere und innerer Haltung sachgerecht differenzieren. Er würde für die meisten Fälle eine geringere Strafe vorsehen als hier vorgesehene Ergänzung des § 226 StGB (schwere Körperverletzung). Der vorliegende Gesetzentwurf bewirkt – wie schon der insoweit übereinstimmende Gesetzentwurf von 2009 (Bundestagsdrucksache 16/12910) –, dass regelmäßig eine Mindeststrafandrohung von drei Jahren Freiheitsstrafe nach § 226 Absatz 2 StGB eingreift, weil die schwere Folge absichtlich oder wissentlich herbeigeführt wurde. Es ist in strafrechtspolitischer Hinsicht kein Grund ersichtlich, warum die Genitalverstümmelung weniger strafwürdig sein soll als andere Fälle schwerer Körperverletzung.

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Strafbarkeit der Genitalverstümmelung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Strafgesetzbuchs**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. Schwere Körperverletzung im Fall des § 226 Absatz 1 Nummer 3, wenn der Täter Deutscher ist oder die Person, gegen die die Tat begangen wird, zur Zeit der Tat ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;“.

2. § 226 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die weiblichen Genitalien teilweise oder ganz verliert oder diese auf andere Art verstümmelt werden oder dauernd nicht mehr gebraucht werden können oder“.

c) Nummer 3 wird Nummer 4.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Laut Schätzungen der Frauenrechtsorganisation TERRE DES FEMMES e. V. leben rund 18 000 von Genitalverstümmelungen betroffene und 5 000 gefährdete Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund in Deutschland (Stand: April 2010).

Der Staat hat die Pflicht, die gefährdeten Mädchen und Frauen vor einem Eingriff in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen. Somit fällt auch die Genitalverstümmelung (englisch: Female Genital Mutilation, kurz FGM) in den Schutzbereich des Artikels 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und ist auch unter das aus Artikel 2 Absatz 1 GG (in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) resultierende Grundrecht auf selbstbestimmte Sexualität zu fassen.

Die Grundrechte sind nicht nur Abwehrrechte des Einzelnen gegen den Staat, sondern bedeuten auch die Verpflichtung des Staates gegenüber dem Einzelnen, sich ab einer gewissen Intensität des Grundrechtseingriffs um die Gewährleistung von dessen Freiheiten zu kümmern (BVerfG 39, S. 1, 42). Dies ist Ausdruck der verfassungsrechtlichen Wertordnung, an welche die Staatsgewalten gebunden sind (Artikel 20 Absatz 3, Artikel 1 Absatz 3 GG).

Die staatliche Schutzpflicht gilt im Hinblick auf die körperliche Unversehrtheit, sowohl im biologisch-physiologischen als auch im geistig-seelischen Bereich, und beginnt wegen der Notwendigkeit des umfassenden Grundrechtsschutzes bei nicht unerheblicher Gefährdung bereits ab dem Zeitpunkt des Eintritts eines konkreten, grundrechtsbezogenen Risikos.

Nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 haben Frauen und Mädchen das Recht, selbstbestimmt, frei und in Würde zu leben. Hinzu kommen die Konvention über die Rechte der Kinder der Vereinten Nationen von 1989 und die Konvention zur Eliminierung aller Formen der Diskriminierung gegen Frauen (Frauenrechtskonvention) der Vereinten Nationen von 1979 sowie die Allgemeine Empfehlung Nr. 14 der Frauenrechtskonvention von 1990.

Bei der weiblichen Genitalverstümmelung handelt es sich um Eingriffe an den weiblichen Genitalien, die meistens an Mädchen zwischen dem 7. Lebensjahr und dem 18. Lebensjahr erfolgen. Dabei werden wesentliche Teile der weiblichen Sexualorgane beschädigt, in der Regel sogar entfernt. Der Eingriff ist weder mit Religionen noch mit Traditionen zu legitimieren. Das in Artikel 4 Absatz 1, 2 GG geschützte Grundrecht der Glaubensfreiheit bzw. der ungestörten Religionsausübung der Eltern muss in diesen Fällen gegenüber dem in Artikel 2 Absatz 1 GG verankerten Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit des Kindes zurückstehen.

Genitalverstümmelung ist strafbar. Sie ist aufgrund der genutzten Instrumente und der Art ihrer Verwendung in der Regel zumindest als gefährliche Körperverletzung gemäß den §§ 223, 224 Absatz 1 Nummer 2 sowie gegebenenfalls den Nummern 4 und 5 StGB einzuordnen. Selbst bei einer Einwilligung der Betroffenen oder ihrer gesetzlichen Ver-

treter (Eltern) ist eine strafrechtliche Rechtfertigung ausgeschlossen. Denn die Tat würde dennoch gegen die guten Sitten im Sinne des § 228 StGB verstoßen. Sie zielt auf die Kontrolle über die Sexualität der minderjährigen und später erwachsenen Frauen, die Verhinderung ihrer sexuellen Selbstbestimmung und ihrer freien Entwicklung.

Großen Teilen der Öffentlichkeit fehlt jedoch das Bewusstsein für die Strafbarkeit von Genitalverstümmelungen. Darüber hinaus besteht eine rechtliche Unklarheit, ob Genitalverstümmelung über die gefährliche Körperverletzung hinaus unter den Verbrechenstatbestand der schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) fällt. In der juristischen Fachliteratur ist umstritten, ob auch Teile des Körpers als dessen „Glied“ im Sinne des § 226 Absatz 1 Nummer 2 StGB angesehen werden können, die nicht durch Gelenke mit dem Körper verbunden sind und andererseits auch nicht zu den inneren Organen zählen. Im Unrechtsgehalt steht Genitalverstümmelung jedoch unabhängig davon den Fällen des Verlustes oder der Gebrauchsunfähigkeit eines Körpergliedes in nichts nach. Aus diesen Gründen ist eine ausdrückliche Strafbewehrung in Form der Einführung in § 226 StGB mit dessen erhöhter Strafandrohung dringend notwendig. Eine Einordnung als Vergehen der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Absatz 1 Nummer 2 würde der Bedeutung des unumkehrbaren Verlustes der Integrität des weiblichen Genitalorgans und gravierenden lebenslangen Folgen für die Gesundheit und die sexuelle Entfaltung nicht gerecht.

Bislang bestehen in folgenden europäischen Ländern spezialgesetzliche Regelungen gegen Genitalverstümmelung: Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Norwegen, Österreich, Schweden und Spanien.

In Frankreich ist die weibliche Genitalverstümmelung unter den Artikeln 222-9 und 222-10 des Code Pénal als Verstümmelung strafbar und wurde seit 1983 in über 36 Prozessen strafrechtlich verfolgt. Es droht unter erschwerenden Umständen (Straftat gegenüber Minderjährigen und von Eltern oder Aufsichtsperson begangen) ein Freiheitsentzug von bis zu 20 Jahren. Positive Erfahrungen mit der rechtlichen Signalwirkung sind unter anderem aus Frankreich bekannt, wo bereits vor zehn Jahren Eltern und eine Beschneiderin zu Haftstrafen verurteilt wurden.

Die Bedeutung, die Genitalverstümmelung in Deutschland in den Straftatbestand des § 226 StGB mit aufzunehmen, geht somit weit über eine rein symbolische Wirkung hinaus. Das Ziel der Gesetzesänderung ist es, rechtliche Schutzlücken der aktuellen Gefährdungslage für Mädchen und Frauen bezüglich der weiblichen Genitalverstümmelung zu schließen.

Grundsätzlich gilt gemäß § 3 das deutsche Strafrecht für im Inland begangene Taten. Um sicherzustellen, dass eine Genitalverstümmelung auch dann in Deutschland strafrechtlich verfolgt werden kann, wenn sie bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland vorgenommen wird, ist es erforderlich, die Tat in den Katalog der Auslandsstraftaten gegen inländische Rechtsgüter aufzunehmen. In diesem sind unter anderem bereits Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestim-

mung enthalten. Weiterhin forderte das Europäische Parlament bereits 2001 die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, bei der Ausarbeitung spezifischer Rechtsvorschriften zusammenzuarbeiten, um Genitalverstümmelung im Namen des Rechts der Person auf Unversehrtheit, Gewissensfreiheit und Gesundheit zu unterbinden. Diese Forderung wurde am 24. März 2009 mit dem Initiativbericht des Europäischen Parlaments erneut bekräftigt (P6_TA-PROV(2009)0161).

Über das Strafrecht hinaus muss der Schutz betroffener oder gefährdeter minderjähriger Mädchen auch in den Bereichen Aufenthaltsrecht und Familienrecht im Mittelpunkt stehen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

Zu § 5 Nummer 8a

Die Genitalverstümmelung ist bisher nicht im Katalog des § 5 aufgeführt, der die Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter betrifft. Die entsprechende Ergänzung der Vorschrift stellt sicher, dass auch über den von den §§ 3, 7, 9 erfassten Bereich der Geltung des deutschen Strafrechts hinaus Genitalverstümmelungen und ihre Veranlassung in Deutschland verfolgt werden können, wenn die Mädchen und jungen Frauen ins Ausland gebracht werden und dort diesen brutalen Eingriff erleiden.

Strafrechtlich geschützt sind Betroffene, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Für diese rein strafrechtlich auszulegende Voraussetzung kommt es nicht auf einen besonderen ausländerrechtlichen Rechtsstatus an. Der strafrechtliche Schutz kann insbesondere nicht von einem legalen Aufenthalt abhängen. Entscheidend sind allein die faktischen Umstände.

Zu § 226 Absatz 1 Nummer 3

Eine explizite Nennung der weiblichen Genitalverstümmelung unter § 226 Absatz 1 Nummer 3 entspricht den nationalen und internationalen Schutzverpflichtungen und den schweren Folgen der Tat, die die Betroffenen in ihrer Lebensqualität dauernd empfindlich beeinträchtigen.

Die Genitalverstümmelung erhält damit den Status als Verbrechen der schweren Körperverletzung mit einem Strafrahmen von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Bei der gefährlichen Körperverletzung wäre der Strafrahmen stattdessen grundsätzlich sechs Monate bis zu zehn Jahre, wobei auch die Annahme eines minder schweren Falles mit einer Strafandrohung von drei Monaten bis fünf Jahren Freiheitsstrafe möglich wäre.

Weil die Folgen typischerweise absichtlich oder wissentlich verursacht werden, beträgt die Mindeststrafe für diejenigen, die die Genitalverstümmelung selbst durchgeführt haben, wie bei den anderen Fällen schwerer Körperverletzung in der Regel mindestens drei Jahre (§ 226 Absatz 2). Wird hierbei ein minder schwerer Fall angenommen, gilt wiederum ein Strafrahmen von einem bis zehn Jahren Freiheitsstrafe (§ 226 Absatz 3 Alternative 2). In minder schweren Fällen ohne Absicht oder Wissentlichkeit ist der Strafrahmen auf sechs Monate bis fünf Jahre begrenzt (§ 226 Absatz 3 Alternative 1). Soweit Anstiftung oder Beihilfe, etwa durch Angehörige, begangen wird, gelten die allgemeinen Regelungen über Strafmilderung (§§ 26, 27, 28, 49).

Unter die beschriebene Strafandrohung des § 226 fällt eine Körperverletzung im Sinne von § 223 f., wenn sie zur Folge hat, dass die verletzte Person die weiblichen Genitalien teilweise oder ganz verliert oder diese auf andere Art verstümmelt werden. Das Gleiche gilt, wenn die Genitalien dauernd nicht mehr gebraucht werden können. Damit wird ein Gleichlauf zu § 226 Absatz 1 Nummer 2 hergestellt, der es dem Verlust eines wichtigen Gliedes gleichstellt, wenn die verletzte Person dieses dauerhaft nicht mehr gebrauchen kann.

Mit dieser Tatbestandsformulierung sollen alle in der Praxis vorkommenden Formen der Genitalverstümmelung erfasst werden, wie sie auch von der Weltgesundheitsorganisation klassifiziert wurde. Hierzu gehören vier Formen: Fast ausnahmslos wird die Klitoris zum Teil oder vollständig amputiert (Klitoridektomie). Bei der Exzision werden über eine teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris hinaus auch die inneren Labien (Schamlippen) teilweise oder vollständig herausgeschnitten. Es kommt vor, dass zusätzlich Haut und Gewebe aus der Vagina ausgeschabt werden (Introcision). In etwa 15 Prozent aller Fälle werden außerdem die äußeren Labien teilamputiert und über der Vagina so miteinander vernäht, dass lediglich eine reiskorngroße Öffnung für Urin und Menstruationsblut verbleibt (Infibulation). Als akute Folgen der Prozedur sind Schmerzen, hoher Blutverlust, Schock und mögliche Todesfolge zu nennen. Das Spektrum der Langzeitfolgen umfasst unter anderem eine lebenslange Traumatisierung, chronische Infekte und Schmerzen sowie Unfruchtbarkeit, Inkontinenz und eine erhöhte Mortalität für Schwangere und Säuglinge. Diese schwerwiegenden Folgen rechtfertigen eine ausdrückliche Gleichstellung mit anderen Fällen schwerer Körperverletzung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

